

Informationen zum Nachteilsausgleich an der Juristischen Fakultät

Anträge auf Nachteilsausgleich sind für die Prüfungsleistungen eines Wintersemesters bis **spätestens 30. November** und für die Prüfungsleistung eines Sommersemesters bis **spätestens 31. Mai** an das Prüfungsamt der Juristischen Fakultät, studieren@jura.uni-goettingen.de, zu richten. Nur dann kann eine rechtzeitige Bearbeitung zur Prüfungsphase gewährleistet werden.

Dem Antrag fügen Sie bitte ein fachärztliches Attest bei, aus dem eine chronische Erkrankung oder Beeinträchtigung hervorgeht. Dabei muss das Attest Angaben darüber enthalten in welcher Form der Nachteilsausgleich gewährt werden soll. Für einen Nachteilsausgleich in Form von Bearbeitungszeitverlängerung sollte das Attest eine Angabe der Einschränkung als Prozentangabe enthalten. Aus dem Antrag muss ferner hervorgehen, für welche Prüfungen des jeweiligen Semesters der Nachteilsausgleich beantragt wird.

Sobald Ihnen der Bescheid über den gewährten Nachteilsausgleich vorliegt, setzen Sie sich bitte direkt, **spätestens aber 4 Wochen** vor dem Prüfungstermin, mit dem die Prüfung veranstaltenden Lehrstuhl unter Vorlage des Bescheids in Verbindung, damit die Prüfung entsprechend organisiert werden kann.

Sofern prüfungsrelevante Einschränkungen kurzfristig und unvorhergesehen vor einer Prüfung auftreten, können Nachteilsausgleiche – sofern das organisatorisch möglich ist – auch kurzfristig bewilligt werden. Der entsprechende Antrag muss - mit entsprechenden Nachweise versehen - unverzüglich gestellt werden.